

1. „Hat die Untere Wasserbehörde einer Einleitung des Regenwassers in den Strengbach zugestimmt?“

Seitens der unteren Wasserbehörde wird eine dezentrale Regenwasserentsorgung in Form einer Versickerung ausgeschlossen. Eine Einleitung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in den Strengbach ist grundsätzlich möglich. Dabei orientiert sich die zulässige Einleitmenge am natürlichen Gebietsabfluss, welcher mit 2-4 l/(s*ha) angegeben ist [Quelle: Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)]. Von dieser zulässigen Menge sind die vorhandenen Einleitungen aus diesem Gebiet abzuziehen. Ausgehend von einer Flächengröße von 4,8674 ha und einem maximalen natürlichen Gebietsabfluss von 4 l/(s*ha) ermittelt sich die Gesamtmenge mit 19,47 l/s. Davon sind die bereits erlaubten 5 l/s (siehe wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 10.06.2015, Aktenzeichen 66.09/ 6260035/ 14/ 15) abzuziehen.

Dies bedeutet, dass die Menge an Regenwasser, welches auf den befestigten Flächen in diesem Gebiet anfällt und gefasst wird, zunächst zurückgehalten und nur gedrosselt in den Strengbach an maximal 3 Einleitstellen abgeleitet werden darf, soweit die Menge von 14,47 l/s nicht überschritten wird. Die Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen (Stauraumkanäle o.ä.) ist im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis(se) bei der unteren Wasserbehörde nachzuweisen. (*Begründung zum B-Plan Seite 19*)

2. „Ist mit dem Investor neben dem Städtebaulichen Vertrag (BA 235-2016) ein gesonderter Erschließungsvertrag geschlossen worden?“

Noch nicht – ist aber vorgesehen und Bedingung für das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.

3. „Wir wollen hier einen Bebauungsplan über 48.674 m² beschließen. Wie wird mit der Restfläche verfahren, wenn nur ca. 1% davon an die Entwässerung angeschlossen werden kann?“

Die restlichen Flächen können unter Berücksichtigung der Voraussetzungen unter Punkt 1. in den Strengbach eingeleitet werden.

4. „Löschwasserversorgung?“

Im Plangebiet wird ein Löschwasserbedarf von 96m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden angenommen. Bei der Hauptversorgungsleitung Bismarckstraße/ Glück-Auf-Straße handelt es sich um eine Ringleitung, die von zwei Seiten eingespeist wird. Die in der Röhrenstraße fehlende Löschwassermenge kann über die Entnahme an einem leistungsstarken Hydranten im Bereich der Bismarckstraße ausgeglichen werden. Eine reine Addition der Entnahmemenge wurde jedoch nicht nachgewiesen.

Es ist mit einer Gleichzeitigkeitsmessung nachzuweisen, dass der geforderte Löschwasserbedarf zur Verfügung steht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind zusätzliche Maßnahmen zur Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz (Löschwasserbehälter o.ä.) umzusetzen. Als zusätzliche Löschwasserentnahmestelle offenes Gewässer kann der südlich des Plangebietes verlaufende Strengbach genutzt werden. (*Begründung Seite 20*)

5. „Normenkontrollverfahren?“

Die Klageschriften und entsprechenden Erwidern sind dem OVG LSA übersendet worden. Mit Schreiben vom 07.03.2017 wurde vom Gericht mitgeteilt, dass das Verfahren vorbereitet werden soll. Von weiteren Stellungnahmen soll zunächst abgesehen werden.